



Stand: 19. April 2021 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen Update 16.1

Neuerungen seit dem letzten Update sind gelb hinterlegt Letzte Zusammenfassung der Neuerungen: vgl. «News»

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

| I. Ausgangslage | 3 |
|--|----|
| II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit» | 3 |
| III. Informations- und Kontaktstellen | 4 |
| IV. Massnahmen | 5 |
| A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen | 5 |
| 1. Vorgaben des BAG | 5 |
| Organisatorische Umsetzung | 5 |
| B. Staatliche Massnahmen | 6 |
| Distanzvorgaben | 6 |
| Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen | |
| Maskentragpflicht | |
| Contact Tracing | |
| Besuchsbeschränkungen | |
| Verpflegung | |
| Gesang | |
| Homeoffice | |
| C. Kirchliche Praxis | |
| Kirchliche Feiern und Anlässe | |
| a) Gottesdienst; Taufe, Trauung | |
| b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen | |
| c) Katechetik und Jugendarbeit | |
| d) Weitere kirchliche Veranstaltungen | |
| 2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung | |
| a) Behördenorganisation | 39 |

| | b) | Arbeitsrechtliches | . 43 |
|----|-------|---|------|
| | c) | Betriebliches | . 45 |
| | 3. | Kirche bei den Menschen | . 48 |
| An | hang: | | . 50 |
| a) | Planu | ngshilfen | . 50 |
| | 1. | Alle | . 50 |
| | 2. | Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle | . 50 |
| | 3. | Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen | . 50 |
| | 4. | Kirchgemeindesekretariat | . 53 |
| | 5. | Sigrist/in | . 54 |
| | 6. | Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen | |
| | | resperkrankung | |
| | 7. | Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen | . 58 |
| b) | | tellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. | |
| | | arbeit | |
| | | ative Gottesdienste und Feiern | |
| | | unter anhaltenden Coronabedingungen | |
| e) | Recht | liche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen | |
| | I. | Kurzarbeit | |
| | II. | Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen | |
| | a) | Grundsatz | |
| | b) | Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen | |
| | c) | Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum | |
| | d) | Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen | |
| | e) | Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat | |
| | f) | Weitere Hinweise | |
| • | | ohnfortzahlung bei anderen Ausfällen | |
| f) | | eise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind | |
| | | ische Gesundheit | |
| h) | | nationstext für Kirchgemeinden | |
| | Vors | chlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage | . 71 |

I. Ausgangslage

Das Coronavirus ist weiterhin da. Die Entwicklung der Pandemie bleibt dynamisch, nicht zuletzt aufgrund des Auftretens von neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten. Die **Hygiene- und Abstandsregeln** sind somit weiterhin zentral. Weil auch Aerosole zur Verbreitung des Virus beitragen, ist besonders auch auf eine ausreichende (**Durch-) Lüftung von Innenräumen** zu achten.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben die Eidgenossenschaft und die Kantone **verschiedene Massnahmen** beschlossen. Die vorliegende Hilfestellung enthält eine tabellarische Übersicht der beschlossenen staatlichen Massnahmen: vgl.

B. Staatliche Massnahmen

Die **Kirchen** sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, damit sich das Coronavirus nicht stärken verbreiten kann. Gleichzeitig gehören die seelsorgerliche und diakonische Begleitung unserer Mitmenschen sowie das Wächteramt und die Weitergabe des Glaubens weiterhin zum unaufhebbaren Auftrag der Kirche.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) hat in ökumenischer Zusammenarbeit die **Aktion «Licht schenken» / «offre une lumière»** lanciert, welche bis Pfingsten dauern wird. Jede und jeder soll eine virtuelle Kerze anzünden können, um Solidarität und Hoffnung auf die Zeit nach der Pandemie auszudrücken. Die digitale Gedenkseite www.lichtschenken.ch / www.offreunelumiere.ch stellt die verschiedenfarbigen Kerzen mit den dazugehörigen Botschaften auf einer nächtlichen Karte dar.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten in Zusammenarbeit mit der EKS und den Behörden die Lage aufmerksam und informieren laufend. Sie bitten die Kirchgemeinden darüber hinaus darum, die Lage vor Ort ebenfalls zu evaluieren und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend anzupassen. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch). Die sich in dieser anspruchsvollen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird laufend an die Entwicklungen angepasst und auf der Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2 Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht regelmässig unter der Rubrik «Wort auf den Weg» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein theologisches Essay von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/.

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** hat ein <u>Papier</u> mit differenzierten Überlegungen zur Impfthematik publiziert. Das Dokument bietet eine Orientierung und Diskussionsgrundlage zur Covid-19-Impfung, unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Daten und Erkenntnissen.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf <u>www.bag.admin.ch</u> zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die kantonalen Behörden können wie folgt kontaktiert werden:

| Kanton | Link | Kontakt | | |
|--------|--------------------------------|--|--|--|
| BE | www.be.ch/corona | Tel. 031 636 87 87 | | |
| | | (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) | | |
| | | Impfung: 031 636 88 00 (täglich) | | |
| | | Kontakt (be.ch) | | |
| SO | https://corona.so.ch/ | Tel. 032 627 20 01 | | |
| | | (Mo Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) | | |
| | | Impfung: 032 627 74 11 (täglich 8.00 – 19.00 Uh | | |
| | | corona@ddi.so.ch | | |
| JU | https://www.jura.ch/fr/Autori- | Tel. 032 420 99 00 | | |
| | tes/Coronavirus.html | (Mo Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 | | |
| | | Uhr; <u>Impfung</u> : Mo Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr) | | |
| | | coronavirus@jura.ch | | |

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

| Stelle | E-Mail | Telefon |
|------------------|---------------------------|---------------------------------|
| Auskunftsstelle | auskunft.kgr@refbejuso.ch | 031 340 25 25 |
| Kirchgemeinderat | | (Mo., Mi Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr) |
| Beratung | theologie@refbejuso.ch | 031 340 26 32 |
| Gottesdienste | | (Mo Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr) |

| Stelle | E-Mail | Telefon |
|--------|--|--------------------------|
| | christian.tappenbeck@refbe- juso.ch | 031 340 24 02 (Notfälle) |

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden stehen auch in der aktuellen Lage für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

1. Vorgaben des BAG

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt verschiedene gesundheitliche Massnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos. Diese können auf der <u>Homepage</u> des Bundesamtes abgerufen werden.

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen bei der Einreise das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Test vorweisen, welcher nicht älter als 72 Stunden sein darf. Sie sind zudem verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben. Diese kann aber am 7. Tag wieder verlassen werden, falls ein negatives Resultat eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorliegt. Die betroffenen Risikogebiete sind auf einer Liste des BAG verzeichnet, die aufgrund der epidemiologischen Lage laufend aktualisiert wird. Die Flugreisen aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen, ist ebenfalls ein negatives PCR-Testresultat vorzuweisen.

2. Organisatorische Umsetzung

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG² heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Die Verpflichtung zur Erstellung von **Schutzkonzepten** gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

¹ Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.

² Abrufbar unter <u>www.bag.admin.ch</u>.

| Anwendungsbereich | Bemerkung | Autoren | Fundstelle |
|---|-------------------------------|-----------|--|
| Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit sowie direkte Beratungstätigkeit) | generelles Schutz- konzept | Refbejuso | www.refbejuso.ch |
| Nicht: Gottesdienste (inkl. Beerdigungen) | | | |
| Gottesdienste | spezifisches Schutzkonzept | EKS | https://www.ev- ref.ch/the- men/coronavirus/ |
| Lager mit Jugendlichen | Rahmenvorgaben | Bund | Rahmenvorgaben |
| | spezifisches Schutzkonzept | Refbejuso | www.refbejuso.ch |

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches Handbuch publiziert.

B. Staatliche Massnahmen

Der Bund hat umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard von sämtlichen Kantonen zu beachten sind. Die Kantone haben zudem verschiedene Einschränkungen beschlossen, die strenger als jene des Bundes sind.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die für die Kirchen relevanten Massnahmen des Staates. Im nachfolgenden Kapitel (vgl. C. Kirchliche Praxis) finden Sie Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Massnahmen in die in kirchliche Praxis.

Distanzvorgaben

| CH/Kt | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|-------|--|---|--------------------|
| СН | Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m Auslastung Räume: 2.25 m ² | Bei Ergreifen von Schutzmass- nahmen, namentlich beim Ein- satz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Per- sonen weniger als 1.5 m betra- gen. | Bis auf Weiteres. |
| | Bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können, gilt eine bundesrechtliche Kapazitätsbeschränkung. Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen ist dabei wie folgt beschränkt: In Einrichtungen und Betrieben, welche keine Einkaufsläden sind, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede | Umfasst der Raum weniger als 30 m², gilt eine Mindestfläche von 6 m² für jede Person (anstelle 10 m²). Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es in den Bereichen Kultur und Sport sowie der offenen Kinderund Jugendarbeit keine Kapazitätsbeschränkung. | Bis auf Weiteres. |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|--|--------------------|
| | dieser Personen mind. 10 m² zur Verfügung stehen. Verschärfungen gibt es in den Bereichen Kultur und Sport, wenn unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Innenräumen auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichtet wird. | Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme). Gemäss Auskunft des BAG sind Gottesdienste von der Beschränkung nicht erfasst, auch wenn ein wandelndes Abendmahl stattfindet. | |
| | Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden. | Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist». | Bis auf Weiteres. |

Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|---|--------------------|
| СН | Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind untersagt. | Gottesdienste erlaubt (auch keine Sperrstunde), aber Personenobergrenze von max. 50 Teilnehmenden (inkl. Kinder) in Innenräumen. Finden Gottesdienst im Freien statt, können diese gemäss Auskunft des BAG-Rechtsamtes wie Veranstaltungen vor Publikum (vgl. nachfolgend) behandelt werden. Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis bleiben möglich. Veranstaltungen vor Publikum (ohne Gottesdienste und Beerdigungen in Innenräumen, vgl. vorangehend) sind zulässig, wenn: Innenräumen: max. 50 Teilnehmende Aussenbereich: max. 100 Teilnehmende Verfügbare Sitzplätze nur zu 1/3 besetzt | Bis auf Weiteres. |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|--|--|--------------------|
| | | Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein) Konsumation verboten Weitere Ausnahme vom Veranstaltungsverbot für «Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung), die unter strengen Voraussetzungen (vgl. Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung) möglich bleiben. Versammlungen der Legislativen und auch der Exekutiven öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, wenn es sich um Personen mit Jahrgang 2001 und jünger handelt, die Aktivitäten von einer Fachperson betreut werden und das Schutzkonzept die zulässige Höchstzahl von Personen sowie die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Unzulässig sind Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in Innenräumen. | |
| | Private Veranstaltungen im Innenbereich von mehr als 10 Personen (inkl. Kinder) im Freundes- und Familienkreis sind untersagt. Die Obergrenze im Freien liegt bei 15 Personen. | | Bis auf Weiteres. |
| | Spontane Menschenansamm- lungen von mehr als 15 Perso- nen im öffentlichen Raum sind untersagt. | | Bis auf Weiteres. |
| | Sportliche Freizeitaktivitäten von mehr als 15 Personen sind untersagt. Wettkämpfe mit Publikum sind unzulässig (Ausnahme bei Leistungssport und | Ausgenommen sind Sportaktivitäten Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger. | Mind. 31.05.2021. |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---------------------------------|---|--------------------|
| | im [semi-]professionellen Be- | Sportaktivitäten von älteren | |
| | reich). | Personen mit max. 15 Teilneh- | |
| | | menden sind unter folgenden | |
| | Kulturelle Aktivitäten von mehr | Voraussetzungen zulässig: Im | |
| | als 15 Personen sind untersagt. | Freien muss eine Maske getra- | |
| | - | gen oder der Abstand eingehal- | |
| | | ten werden. In Innenräumen | |
| | | muss eine Maske und der Ab- | |
| | | stand eingehalten werden, zudem greift die Kapazitätsgrenze | |
| | | (10 m ² / Person; bei weniger als | |
| | | 30 m ² : 6 m ² / Person). Wird auf | |
| | | das Tagen einer Maske ver- | |
| | | zichtet, gelten die strengeren | |
| | | Voraussetzungen nach Art. 6e | |
| | | Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Covid-19-Ver- | |
| | | ordnung. | |
| | | | |
| | | Ausgenommen sind Kultur- und | |
| | | Freizeitangebote für Kinder und | |
| | | Jugendliche mit Jahrgang 2001 | |
| | | oder jünger (z.B. Chor- und | |
| | | Bandproben). | |
| | | | |
| | | Im <u>nicht-professionellen Be-</u> | |
| | | reich sind Aktivitäten von Per- | |
| | | sonen mit Jahrgang 2000 oder | |
| | | älter bis zu 15 Personen <mark>unter folgenden Voraussetzungen</mark> | |
| | | zulässig: Aufführungen vor | |
| | | Publikum sind verboten. Im | |
| | | Freien muss eine Maske getra- | |
| | | gen oder der Abstand eingehal- | |
| | | ten werden. In Innenräumen | |
| | | muss eine Maske und der Ab- | |
| | | stand eingehalten werden, zu- | |
| | | dem greift die Kapazitätsgrenze | |
| | | (10 m² pro Person; bei weniger | |
| | | als 30 m ² : 6 m ² pro Person). Wird auf das Tagen einer | |
| | | Maske verzichtet, gelten die | |
| | | strengeren Voraussetzungen | |
| | | nach Art. 6f Abs. 2 lit. c Covid- | |
| | | 19-Verordnung. | |
| | | Im professionellen Bereich Pro- | |
| | | ben und Auftritte von professio- | |
| | | nellen Künstlerinnen und | |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|---|--------------------|
| | | Künstlern oder Ensembles erlaubt. | |
| | | Besondere Festlegungen für Gesang (vgl. Art. 6f Abs. 3 <u>Covid-19-Verordnung</u>) → <u>Gesang</u> | |
| | Bildung: Verbot von Präsenzver- anstaltung mit mehr als 50 Per- sonen. Die Räumlichkeiten dür- fen höchstens zu einem Drittel ihrer Kapazitäten gefüllt werden. → KUW: Näheres unter c) Katechetik und Jugend- arbeit | Obligatorische Schulen und Sekundarstufe II sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und Prüfungen, wenn je für die Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist. Einzellektionen (z.B. von Musikschulen). | Bis auf Weiteres. |
| BE | Kundgebungen: Begrenzung auf max. 100 Personen. | | Mind. 31.05.2021. |
| | Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis: Praxis ei- ner Obergrenze von 50 Perso- nen (im Einklang mit Handha- bung während erster Welle) | | Bis auf Weiteres. |
| JU | Veranstaltungen vor Publikum (umfasst auch Gottesdienste im Freien) mit mehr als 30 Personen müssen mindestens 5 Tage im Voraus «La cellule de coordination et de suivi» gemeldet werden. Ein Formular steht auf der Internetseite des Kantons Jura bereit. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen, mit Ausnahme von Kindern, die von ihren Eltern begleitet werden. | | Mind. 30.05.2021. |

Maskentragpflicht

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|--|---|--------------------|
| СН | Maskentragpflicht im Allgemeinen: | Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind: | Bis auf Weiteres. |
| | in öffentlich zugänglichen In- nenräumen (inkl. Kirchen | Kinder vor ihrem 12. Ge- burtstag | |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|--|---|--------------------|
| | und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Veranstaltungsorte, Märkte sowie Zugangs- und Veranstaltungen im Freien in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten sowie überall im öffentlichen Raum, wo es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (etwa auf stark frequentierten Plätzen und in Parkanlagen, nicht aber bspw. beim Waldspaziergang) für Mitarbeitende und weiteres Personal in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden. | Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztinbzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutinbzw. eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben während der sitzenden Konsumation (vgl. aber Verpflegung) auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist; «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» | |
| | Bildung: Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule (z.B. Sekundarstufe II) | Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. | Bis auf Weiteres. |
| | Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten: Maskentragpflicht im Freien und in Innenräumen | Von Gesichtsmaske kann im Freien abgesehen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. In Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dies zur | Bis auf Weiteres. |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|--|--------------------|
| | | Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die Kontaktdaten erhoben werden und die räumlichen Verhältnisse den erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 3.1quater Covid-19-Verordnung genügen. | |
| | Arbeitsplatz: Maskentragpflicht in Innenräumen (inkl. Fahrzeugen), sobald sich mehr als 1 Person darin aufhält (selbst dort, wo Trennvorrichtungen zum Einsatz gelangen oder wo Abstandsvorgaben eingehalten werden können) In Sitzungsräumen besteht immer Maskentragpflicht | Maskentragpflicht gilt nicht für: Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. | Bis auf Weiteres. |
| BE | Bildung: Maskentragpflicht für alle Personen in allen Innenräumen von Schulen. | Maskentragpflicht gilt nicht für: Kinder im Kindergarten und in der Primarstufe bis zur 4. Klasse. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind Personen in Situationen, in denen der Unterricht wesentlich erschwert würde, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind | Mind. 31.05.2021. |
| SO | Empfehlung zum Tragen von Gesichtsmasken bei geschlos- senen, privaten Personentrans- porten. | Ausnahme, wenn Personen im gleichen Haushalt leben Ausnahme für Kinder vor ihrem 12. Geburtsjahr sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können. | Mind. 30.04.2021. |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|---|--------------------|
| | Bildung: Maskentragpflicht ab Sekundarstufe I | | Bis auf Weiteres. |
| | Besucher/innen der Schule (z.B. Eltern) müssen zwingend eine Gesichtsmaske tragen. Zudem ist Maskentragen für alle erwachsenen und an der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch Maskentragpflicht gilt auch für Schüler/innen, die an Mittelschulen progymnasiale Lehrgänge besuchen. | | |
| JU | Bildung: Sekundarstufe I: Maskentragpflicht. | Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind: Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert | Mind. 18.04.2021. |
| | Im Sportunterricht Sekundar- stufe I sind Aktivitäten in Innen- räumen möglich. Im Sportunterricht Sekundar- stufe II sind Aktivitäten in Innen- räumen möglich. | Kontaktsportarten sind verboten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Kontaktsportarten sind verboten. Der Abstand muss immer eingehalten werden. In Innenräumen muss immer eine Maske getragen werden. | |

Contact Tracing

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|--|--------------------|
| СН | Bei der Anwesenheit von Personen, die von der Maskentragpflicht befreit sind, und wenn aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden: Zwingende Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen. Kirchgemeindeversammlungen / parlamentarische Anlässe: Bei Veranstaltungen von über 100 Beteiligten ist zu gewährleisten, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, dies mittels Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen. Zwischen Sektoren muss die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen untersagt. | Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. | Bis auf Weiteres. |
| BE | Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben. (Zudem Erhebung, wenn in einem Schutzkonzept vorgesehen. Vgl. hierzu EKS-Schutzkonzept) | | Mind. 31.05.2021. |
| SO | Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten u.a. in Gottes- diensten und bei Beerdigungen. | | Mind. 31.07.2021. |

Besuchsbeschränkungen

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|---|--------------------|
| BE | Besuchsbeschränkungen in Anstalten des Strafvollzugs (Begrenzung des Besuchskontingents). | u.a. Seelsorgerinnen und Seelsorger in Ausnahmefällen (<u>Vortrag zur Änderung der Covid-19-V vom 20.01.2021</u> , S. 4) | Mind. 31.05.2021 |
| SO | Generelles Besuchs- und Ausgangsverbot für kantonale Durchgangszentren | | Mind. 31.01.2021. |
| JU | Besuchsbeschränkungen in Gesundheitseinrichtungen (Spitäler in Delémont und Porrentruy). | | Bis auf Weiteres. |

Verpflegung

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|--|--------------------|
| СН | Vorbemerkung: Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist in den Kirchgemeinden z.Z. das Durchführen von Veranstaltungen eingeschränkt: vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen | | Mind. 31.05.2021. |
| | Auf private Initiative hin können sich im Familien- und Freundeskreis aber max. 15 Personen (inkl. Kinder) im Aussenbereich und max. 10 Personen (inkl. Kinder) im Innenbereich zu einem Anlass treffen. | | |
| | Gastronomiebetriebe sind geschlossen, mit Ausnahme von u.a. Aussenbereichen (wie Terrassen), Betriebs- und Schulkantinen sowie Restaurations- und Barbetriebe für Hotelgäste. Konsumation von Speisen und Getränken muss in diesen Ausnahmefällen sitzend erfolgen. (Aussenbereiche sowie Restau- | Takeaway-Angebote, und Lieferdienste dürfen (weiterhin) bis 23.00 Uhr geöffnet sein. | |
| | rants- und Barbetriebe für Hotel- gäste: Gästegruppen, die zu- sammen an einem Tisch sitzen, | Eltern mit Kindern bzw. «Patchwork»-Familien werden von der 4er-Regel nicht erfasst. | |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|--|--------------------|
| | dürfen nicht mehr als vier Personen umfassen; Sperrstunde von 23.00 bis 06.00 Uhr; Betriebskantinen: Es dürfen ausschliesslich die im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verpflegt und der Abstand von 1.5 Meter muss von jeder Personeingehalten werden). | | |
| so | | Bestimmte Gruppen von Berufstätigen im Ausseneinsatz dürfen Restaurants als Betriebskantinen nutzen (werktags, 11 – 14 Uhr). | Bis auf Weiteres. |
| JU | | Bestimmte Gruppen von Berufstätigen im Ausseneinsatz dürfen Restaurants als Betriebskantinen nutzen (werktags, 11 – 14 Uhr). | Bis auf Weiteres. |

Gesang

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---|---|--------------------|
| СН | Im «professionellen Bereich» ist die Durchführung von Aufführun- gen mit Chören verboten. | Durchführung von Aufführungen mit Chören zulässig, wenn nicht vor Publikum. Durchführung von Proben und Aufführungen einzelner oder mehrerer professioneller Sängerinnen oder Sänger zulässig (nicht aber eines Chores), wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. | Bis 31.05.2021. |
| | Im «nicht-professionellen Bereich» ist der Gesang auch für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter wieder möglich, allerdings nur in Gruppen bis zu 15 Personen. Es muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. In Innenräumen müssen pro Person mind. 10 m² (Ausnahme bei Fläche bis zu 30m²: mind. 6 m² pro Person) zur Ver- | Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und das Singen im Einzelunterricht erlaubt. Laut der Rechtsabteilung des BAGs ist Gemeindegesang im Gottesdienst, unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden und mit Maske, erlaubt. Der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. | |

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|--|-----------|--------------------|
| | fügung stehen; vom Tragen ei- | | |
| | ner Gesichtsmaske kann zudem | | |
| | nur abgesehen werden, wenn | | |
| | mind. 25 m ² pro Person vorhan- | | |
| | den sind oder wirksame Ab- | | |
| | schrankungen angebracht wer- | | |
| | den. Beim Gesang im Freien be- | | |
| | steht keine Maskentragpflicht, | | |
| | sofern die erforderliche Distanz | | |
| | eingehalten werden kann. | | |

Homeoffice

| CH/Kt. | Massnahme | Ausnahmen | Laufzeit Massnahme |
|--------|---------------------|--|--------------------|
| СН | Home-Office-Pflicht | Umsetzung Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand. Für besonders gefährdete Personen Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung. | Bis auf Weiteres. |

C. Kirchliche Praxis

- 1. Kirchliche Feiern und Anlässe
- a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Unter welchen Voraussetzungen können Got- | a) Allgemeines |
| tesdienste als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden? | Allgemeine Massnahmen: |
| | <u>Distanzvorgaben</u> |
| | Versammlungs- und Veranstaltungsbeschrän- |
| | <u>kungen</u> |
| | • |
| | Maskentragpflicht |
| | Contact Tracing |
| | • Gesang |
| | |
| | Gottesdienste (in Innenräumen) bis zu 50 Perso- |
| | nen sind von den Einschränkungen ausgenom- |
| | men, die für Veranstaltungen vor Publikum gelten. |
| | Es müssen daher beispielweise keine Sitzplätze |

zugeordnet werden, und es besteht auch keine Begrenzung auf max. 1/3 der verfügbaren Sitzplätze.

Finden Gottesdienste indes im Freien statt, so können diese gemäss Auskunft des BAG-Rechtsamtes wie Veranstaltungen vor Publikum in Aussenbereichen behandelt werden. Es dürfen in diesem Fällen somit über 50 Personen und bis zu 100 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Jedoch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es gilt eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht (d.h. kein Gang zum Abendmahl).
- Die Sitzplätze müssen den anwesenden Personen zugeordnet werden.
- Findet die religiöse Veranstaltung im Aussenbereich einer Einrichtung mit fixen Sitzplätzen statt, darf diese Einrichtung zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (kumulativ zur Beschränkung auf 100 Personen). Dies gilt auch, wenn Sitzbänke verwendet werden.
- Werden extra Stühle aufgestellt, ist ein gleichwertiger Abstand zu wahren. Eine Distanz von 1.5 Metern erscheint als korrekt.
- Im Kanton Jura müssen Gottesdienste im Freien 5 Tage im Voraus gemeldet werden, wenn über 30 Personen teilnehmen.

Weiterhin zu beachten ist, dass die bundesrechtlichen Teilnahmegrenzen von den Kantonen weiter verschärft werden können.

Im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste wird betont, dass die evangelisch-reformierten Kirchen und ihre Kirchgemeinden Wert legen «auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht». Es gilt daher weiterhin, dass im Zweifelsfall immer die vorsichtigere Variante zu wählen ist. Die Risikoabwägung vor Ort kann durchaus zum berechtigten Ergebnis führen, dass die staatlichen Spielräume nicht ausgeschöpft werden. Die Kirche trägt eine gesellschaftliche Verantwortung, bei der Bewältigung der aktuellen Pandemie mitzuwirken und den gesundheitlichen Interessen weiterhin vorrangig Rechnung zu tragen. In Bezug auf die KUW empfiehlt daher der Synodalrat, in der aktuellen Lage keine

Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten vorzusehen (zu einer möglichen Alternative vgl. Anhang, d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen). Zu berücksichtigen ist indes auch, dass gerade in Krisenzeiten die Kirche eine seelsorgerliche und spirituelle Verantwortung trägt, was u.a. hinsichtlich der Durchführung von Beerdigungen sehr bedeutsam ist. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Bei diesem anspruchsvollen Entscheid steht der Bereich Theologie gerne beratend zur Verfügung: Tel. 031 340 26 32 (Mo. - Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr).

Mögliche Umsetzungsvarianten (Annahme: Kanton hat bundesrechtliche Personenobergrenze nicht verschärft):

- Grosse Gottesdienste, bei denen klar ist, dass die Anzahl der zulässigen Teilnehmenden deutlich überschritten wird, sollen beschränkt oder (als Präsenzveranstaltung) abgesagt werden.
- Denkbar ist, dass wenn nur eine geringfügige Überschreitung der Teilnahmegrenze zu erwarten ist, eine Anmeldung verlangt wird. Und die Möglichkeit geboten wird, spontan noch «freie Plätze» in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten.
- Gottesdienste können bei Besucherzahlen, welche die Teilnahmegrenzen überschreiten, wiederholt werden. (Diese Variante ist insbesondere bei wichtigen Gottesdiensten zu überlegen.) Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten.
- Zu überlegen ist, ob man physische Gottesdienste per Audio und Video aufzeichnet und zugänglich macht. Vgl. dazu

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Reservierung von Gottesdienstbesuchen können elektronische Tools hilfreich sein, wie beispielsweise:

- https://zulauf-media.ch/online-formular/
- https://www.socialpass.ch/?lang=de
- http://app.cp-ag.ch
- https://eveeno.com/de/
- www.quickticket.ch
- www.doodle.ch

https://www.timify.com/de-ch/

Es ist grundsätzlich nicht möglich, denselben Gottesdienst zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zu feiern, um so die Anzahl der Teilnehmenden zu vergrössern. Wird daher beispielsweise der Gottesdienst ins (nahegelegene) Kirchgemeindehaus oder ins Freie vor der Kirche übertragen, kann damit die Kapazitätsgrenze nicht erhöht werden. Eine Live-Übertragung wäre erst dann zulässig, wenn der Übertragungsort zumindest soweit von der Kirche entfernt läge, dass ein Zusammentreffen der jeweiligen Veranstaltungsteilnehmenden ausgeschlossen ist (z.B. Übertragung ins kirchliche Zentrum eines anderen Dorfes als den Standort der Kirche).

Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Regelungen können wie folgt wiedergegeben werden:

b) Hygiene

Gottesdienste dürfen nur in *gut belüftbaren Räumen* durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich *zu lüften*, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes

Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten sorgfältig gereinigt werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf Körperkontakt im Verlauf der Liturgie zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen).

Eine Verwendung von Gesangbüchern ist nach wie vor möglich, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Die Gesangbücher werden vor dem Gottesdienst zur Mitnahme aufgelegt, nach dem Gottesdienst sollten diese von den Teilnehmenden auf den Stühlen belassen werden (auf diese Weise wissen die Sigrist/innen, welche Stühle zu desinfizieren sind). Danach sollten die

Gesangbücher mit Handschuhen eingezogen und an einem trockenen Ort separat gelagert werden (z.B. in einer «Quarantänekiste»). Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. Luftfeuchtigkeit, Temperatur Oberflächenbeschaffenheit, Virusmenge). Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts können Covid-19-Viren auf Papier bis zu 4 Tagen infektiös sein. Es ist daher empfehlenswert, die in einem Sonntagsgottesdienst verwendeten Gesangbücher während der Woche nicht mehr zu verwenden.

An den Ein- und Ausgängen müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion bereitstehen.

c) Abstand

Trotz der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit weiterhin einzuhalten. Es gilt eine grundsätzliche Abstandsregel von 1.5 Metern (2.25 m² pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare bzw. Familien, die im gleichen Haushalt leben. Zwingend einzuhalten ist die Abstandsregel zwischen Vortragenden und Teilnehmenden (z.B. unter Verwendung eines Mikrofons). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abstand von 1.5 Metern unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, d.h. wenn die Distanz von 1.5 Metern in begründbarer Weise nicht eingehalten werden kann. Es müssen besondere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes. Zu denken ist sodann an die Verwendung von Trennvorrichtungen.

Vor und nach dem Anlass dürfen sich vor der Kirche *keine Ansammlungen* bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen.

Die Regel, dass pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten.

d) Gesichtsmaske

Pfarrer/innen müssen als «Redner/innen» bei der Predigt selbst keine Gesichtsmaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen worden sind. Der Predigtstandort sollte sich aber nicht erhöht auf der Kanzel befinden, sondern z.B. beim Abendmahlstisch.

e) Contact Tracing

Auch wenn Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.

f) Instruktion

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende *Instruktionen* zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken.³ Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung ein Formulierungsvorschlag:

<u>Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</u>

g) Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist entsprechend den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung nur erforderlich, wenn es im Schutzkonzept vorgeschrieben ist. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gel-

³ Nähere Informationen hierzu sind unter <u>www.bag.admin.ch</u> abrufbar.

| Was gilt in Bezug auf den Gesang ? | ten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft. Allgemeine Massnahmen: Gesang Erfreulicherweise ist laut der Rechtsabteilung des BAG generell der Gemeindegesang im Gottesdienst erlaubt, unabhängig von der Anzahl Teilnehmender und mit Maske. Es muss aber der erforderliche Abstand eingehalten werden. |
|---|--|
| Können Chöre zum Einsatz gelangen? | Allgemeine Massnahmen: • Gesang Chorproben sind bis max. 15 Personen möglich, dies mit Gesichtsmaske und Abstand. Wo keine Gesichtsmaske getragen werden kann, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25 m² zur Verfügung stehen, oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschrankungen angebracht. Der Auftritt von Chören im Gottesdienst bleibt weiterhin untersagt. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen im Rahmen von Kinder- und Jugendchören oder Jugendorchester indes wieder proben und auch Konzerte spielen, dies allerdings nicht vor Publikum. Entsprechend ist ein Auftritt eines Jugend- oder Kinderchores an einem Gottesdienst nicht möglich. |
| | Möglich ist der Einsatz einzelner oder mehrerer professioneller Sänger/innen im Gottesdienst (nicht aber eines Chores), wenn diese Abstand untereinander, zur Gemeinde und zu anderen Mitwirkenden (Organist/in, Pfarrperson) halten (empfohlen sind 5 m Abstand). Als professionelle Sängerinnen und Sänger gelten Personen, die über eine professionelle Gesangsausbildung verfügen bzw. den Gesang im Sinne einer Berufstätigkeit pflegen (z.B. Pfarrpersonen). Es gibt keine genaue Obergrenze für die Anzahl der Sänger/innen; massgeblich ist die Einhaltung der Abstände, |

| | die von den individuellen räumlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen. Während in sehr grossen Kirchen bis zu 5 Singende denkbar wären, kann in kleinen Kirchen mit einer Sängerin schon die Grenze des Möglichen erreicht sein. |
|---|---|
| Können Instrumentalist/innen zum Einsatz gelangen? | Erlaubt ist die Mitwirkung professioneller Musiker und Musikerinnen im Gottesdienst, jedoch nicht die Mitwirkung musizierender Laien. Es ist darauf zu achten, dass Instrumentalist/innen, die beim Spielen keine Maske tragen können (insbes. Blasinstrumente), untereinander, zur Gemeinde und zu anderen Mitwirkenden (Organist/in, Pfarrperson) reichlich Abstand halten (empfohlen sind 5 m). Bei mit Maske Musizierenden genügt der übliche Abstand von 1,5 m. |
| Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen? | Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden. |
| Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen? | Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. |
| Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen? | Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert: c) Alternative Gottesdienste und Feiern |
| | Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden. |
| | Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt, «solange es |

coronabedingte Einschränkungen des Gemeindelebens» gibt. Urheberrechtlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Anlass darf nicht kostenpflichtig sein und es darf kein Eintritt erhoben werden.
- Für die Nutzung geschützter literarischer Texte (Gedichte, Gebete etc.) und Bilder müssen jeweils die Rechte eingeholt werden (keine Abdeckung durch den Gesamtvertrag).
- Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird.

Noten und Liedtexte der VG Musikedition dürfen bis Ende 2021 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich im Internet zugänglich gemacht (aber nicht zum Download angeboten) werden.

Können Abendmahlsfeiern stattfinden?

Allgemeine Massnahmen:

• <u>Distanzvorgaben</u>

Abendmahlsfeiern können stattfinden. Die Regel, dass pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten.

Für «Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich», was auch für die aktive Teilnahme an Abendmahlsfeiern zutrifft und daher eine Ausnahme von der Maskentragpflicht rechtfertigt. Ohne dass dies explizit normiert wäre, darf zudem während einer «Konsumation» die Maske kurzzeitig entfernt werden (vgl. Botschaft zur Verordnungsänderungen vom 18.10.2020, S. 2). Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein in Einzelbechern (wenn Mehrwegbecher: Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts sind Coronaviren auf glatten Flächen bis zu 7 Tagen stabil; die Becher müssen daher gründlich gereinigt werden)
- Wandelndes Abendmahl, wenn die Architektur der Kirche ausreichende Distanzen erlaubt (Bodenmarkierung vorsehen); andernfalls könnte eine Austeilung im Kreis geeigneter sein
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizie-
- Während der Einnahme des Abendmahls ohne Gesichtsmaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten

Können Taufen durchgeführt werden?

Allgemeine Massnahmen:

- <u>Distanzvorgaben</u>
- Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen

Maskentragpflicht

Taufen können unter Beachtung der allgemein gültigen Restriktion durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe einen gewissen Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen.

Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.

Taufen können in dieser besonderen Situation auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchgeführt werden, sofern die Tauffamilie dies wünscht.

| | Anregungen zur Durchführung von Taufen in der aktuellen Situation finden sich im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste. |
|--|---|
| Können Trauungen durchgeführt werden? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht |
| | Trauungen können unter Beachtung der allgemein gültigen Vorgaben durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage). |
| | Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig be- sprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann. |
| Was gilt für gesamtkirchliche Kollekten, die wegen eines Ausfalls von physischen Gottesdiensten nicht erhoben werden können? | Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund eines behördlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten nicht nachgeholt werden müssen. Sollte in der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Coronamassnahmen auf den Gottesdienst oder eine alternative Präsenzveranstaltung verzichtet werden, ist auch hier keine Vor- resp. Nachholung der Kollekte notwendig. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die folgende Stelle über einen Ausfall der betreffenden Gottesdienste zu informieren: margot.baumann@refbejuso.ch. |
| | Besteht für die Kirchgemeinde keine Möglichkeit, die gesamtkirchlichen Kollekten zu sammeln, können diese ihre Mitglieder auf die Alternative hinweisen, ihren Beitrag online an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Die Kirchgemeinden selbst überweisen die Kollekten wie gewohnt auf Konto 31-702745-4 (IBAN CH39 0900 0000 3170 2745 4). Weitere Informationen zu den Kollekten auf www.refbejuso.ch/kollekten . |

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht Contact Tracing |
| | Beerdigungen bleiben möglich, wenn sie im Rahmen des «Familien- und engen Freundeskreis» stattfinden. Sie sind von den Einschränkungen ausgenommen, die für Veranstaltungen vor Publikum gelten. Es müssen daher beispielweise keine Sitzplätze zugeordnet werden, und es besteht auch keine Begrenzung auf max. 1/3 der verfügbaren Sitzplätze. Damit wird an eine Praxis angeknüpft, die während der ersten Welle ab April/Mai 2020 gegolten hatte: - Wegfall einer fixen Teilnehmerzahl: Es besteht bundesrechtlich keine fixe Anzahl maximaler Teilnehmenden. Im Kanton Bern aber besteht die Praxis einer Obergrenze von 50 Personen (im Einklang zur Handhabung während der ersten Welle). Aufgrund der zwingenden Abstandund Hygienevorschriften ist zudem die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor für die Teilnehmerzahl. |
| | Verantwortung bei den Durchführenden: Es ist empfehlenswert, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der ört- lichen Gegebenheiten eine Teilnehmerzahl ab- sprechen. Als Richtgrösse gilt weiterhin, dass pro anwesender Person 2.25 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. |
| | - Empfehlung zur Zurückhaltung: Es ist grund- sätzlich der Familie überlassen zu entscheiden, wer zum «Familien- und engen Freundeskreis» gehört. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen geübt wird. |
| | Gemäss dem Verständnis der Bundesbehörden ist der Begriff der «Beerdigungen» umfassend zu verstehen; er deckt nebst dem Anlass am Grab |

| Frage | Antwort |
|--|--|
| | auch die Zeremonie in der Kirche ab (vgl. EDI-Erläuterungen vom 27. April 2020, Bemerkung zu Art. 6 Abs. 2 lit. I). Im Kanton Solothurn ist demgegenüber die Auffassung anzutreffen, dass zwischen dem Anlass am Grab mit ca. 10-20 zugelassenen Personen und der gottesdienstlichen Beerdigungsfeier mit bis zu 50 Personen zu unterscheiden sei. Für diese Differenzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt freilich keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Der Bund nennt bei Beerdigungen explizit keine Personenobergrenze, massgebend ist der «Familien- und enger Freundeskreis». |
| | Des Weiteren muss eine Liste mit Kontaktdaten erstellt werden. Weitere Vorgaben können sich aus den Vorgaben von Friedhofsverwaltungen ergeben. Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann. |
| Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarre- rinnen und Pfarrer? | Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). |
| Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam? | Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztamtes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden seien. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden. |

c) Katechetik und Jugendarbeit

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfin- | Allgemeine Massnahmen: |
| den? | <u>Distanzvorgaben</u> <u>Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen</u> |

| Frage | Antwort |
|-------|--|
| | MaskentragpflichtContact TracingGesang |
| | Die KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (vgl. Art. 16 VSG). Die Kirchgemeinden sollten sich bezüglich Durchmischung von Klassen, Möglichkeiten von Singen, Essen, Spiel und Sport, Hygienemassnahmen, Abstandregeln und Maskenpflicht an den betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden orientieren. Für die Kantone Jura und Solothurn gelten deren Regelungen. Die kantonalen Bestimmungen können kurzfristig ändern und unterscheiden sich teilweise nach Klassenstufe. |
| | Für den Kanton Bern sind auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion aktuelle Informationen zu finden: |
| | https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergar- ten_volksschule/kindergarten_volks- schule/corona.html |
| | https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergar- ten_volksschule/kindergarten_volks- schule/corona/schuljahr-2020-21.html |
| | Da bezüglich der Umsetzung der Vorgaben je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Abspra- che mit den örtlichen Schulen zu suchen. |
| | Die Kirchgemeinden werden gebeten, Präsenzangebote sorgfältig auf die Gesundheitsrisiken zu prüfen und dabei auch die Sorgen der Eltern ernstzunehmen. Insbesondere ist auch das Risiko einer grösseren Verbreitung des Virus bei gemischten oder bei besonders grossen Gruppen zu beachten. Bei gemischten Klassen ist der Unterricht, wenn immer möglich, in nach Schulklassen getrennten Teilgruppen durchzuführen (Vermeidung von Klassendurchmischungen). Wo dies nicht als umsetzbar erscheint, sollten Präsenzveranstaltungen vermieden werden. Das gilt auch für KUW-Gottesdienste. Allenfalls sind die Formen der KUW anzupassen, wobei aber Methodenvielfalt, ganzheitlicher und erlebnisorientierter Unterricht |

| Frage | Antwort |
|---|--|
| | nicht vergessen werden sollen. Oder es sind besondere Formen des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Familien zu suchen. Auf eine Teilnahmepflicht bei Präsenzveranstaltungen sollte in der aktuellen Situation verzichtet werden. Damit entfallen auch die Pflichtgottesdienste für KUW-Teilnehmende im laufenden Schuljahr. Auf jeden Fall bleibt der kirchliche Begleit- und Bildungsauftrag bestehen und eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist unumgänglich. Anregungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert: |
| | d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen |
| | Im Arrondissement du Jura, wo sich die kirchlichen Bildungsangebote stärker an Formen der Jugendarbeit orientieren, sind zusätzlich die entsprechenden Informationen und Empfehlungen zur Jugendarbeit wahrzunehmen. |
| | Im solothurnischen Kirchengebiet bleiben die Leitlinien der <u>Fachstellen Religionspädagogik des Kantons Solothurn (Sofareli)</u> vorbehalten. |
| | Für nähere Auskünfte steht die <u>Auskunfts- und Beratungsstelle KUW / Hp KUW</u> gerne zur Verfügung. |
| Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit? | Allgemeine Massnahmen: <u>Distanzvorgaben</u> <u>Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen</u> Maskentragpflicht <u>Contact Tracing</u> <u>Verpflegung</u> |
| | Gelockerte Corona-Massnahmen für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ab dem 1. März 2021: Die bundesrechtliche Regelung ermöglicht zugunsten von Kindern oder Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sportliche und kulturelle «Aktivitäten» (Art. 6e Abs. 1 lit. a und Art. 6f Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung). In diesem Ausnahmebereich dürfen die Kirchgemeinden daher Veranstaltungen anbieten (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung), dies grundsätzlich auch in öffentlich zugänglichen Innenbereichen (Art. 5d Abs. 1 |

| Frage | Antwort |
|-------|--|
| | lit. d Covid-19-Verordnung). Weil es sich nicht um «private» Veranstaltungen oder um (spontane) Menschenansammlungen handelt, gilt auch keine Personenobergrenze. Der Bund gibt also keine Maximalzahl der Teilnehmenden vor. |
| | Lageraktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Kontext möglich (vgl. hierzu unten, nächste Frage). |
| | Gesang- und Musikproben für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind erlaubt. Auch dürfen Jugendliche bis Jahrgang 2001 drinnen und draussen Fussball oder Hallenhockey spielen, an einer Kletterwand klettern oder einen Tanz proben sowie Trainings durchführen. Auch Kontaktsportarten sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 erlaubt. Wichtig dazu: Zum Schutz des Publikums sind Aufführungen vor Publikum verboten. Wettkämpfe dürfen zwar stattfinden, aber ohne Publikum. Es gilt der Jahrgang 2001; wer 2000 oder vorher geboren ist, kann von den Lockerungen nicht profitieren. |
| | Das Wichtigste in Kürze: |
| | Die Erleichterungen für Kinder und Jugendli- che bis Jahrgang 2001 gelten nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs, Jungschar oder Pfadi. |
| | Jugendtreffs können wieder öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendli- chen, die älter sind als 12 Jahre. Feste, Dis- cos, Konzerte sind jedoch nicht erlaubt. Es darf auch kein Trinken und Essen in Innen- räumen ausgegeben werden. |
| | Für alle Kinder und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 ist singen, proben und musizieren möglich, aber ohne Aufführungen vor Publikum. Proben oder Auftritte können aber gefilmt und online übertragen werden. |
| | Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 dürfen sowohl in Innenräumen als auch im Freien und ohne zahlenmässige Beschrän- kung sportliche Aktivitäten ausüben. Sie dür- fen Hallenhockey und drinnen und draussen Fussball spielen, an einer Kletterwand üben oder einen Tanz proben. |

| Frage | Antwort |
|-------|--|
| | Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 dürfen Sport-Wettkämpfe bestreiten, jedoch ohne Publikum. |
| | Bei einem Abend unter Kollegen (14 bis 17 Jahre) gilt: Drinnen sind maximal 10 Personen, draussen maximal 15 Personen erlaubt. Die Erleichterungen für Kinder und Jugendliche bis 20 gelten nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs, Jungschar oder Pfadi. |
| | Ausserhalb der Institutionen der offenen Kinderund Jugendarbeit gilt eine Ausnahme vom Veranstaltungsverbot bei «Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung). Somit sind unter gewissen Voraussetzungen sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern (z.B. Spielgruppen) und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag möglich. Zubeachten: |
| | Schutzkonzept-Pflicht Maskentragpflicht gemäss staatlichen Vorgaben Abstand- und Hygieneregeln (1.5 Meter, gründlich Händewaschen, in Armbeuge hus- |
| | ten und niesen) Contact-Tracing / Nachverfolgbarkeit Besonders gefährdete Personen schützen |
| | Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutz-konzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 11.3) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt. |
| | Die Massnahmen unterscheiden sich kantonal. Orientierung kann im Kanton Bern das Schutzkonzept der voja – Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern bieten. |
| | Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände: |
| | Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern voja Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz |

| Frage | Antwort |
|--|---|
| | Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) |
| | Die <u>Beauftragten Jugend der Refbejuso</u> geben gerne weiterführende Auskunft. |
| Können Lager mit Jugendlichen durchgeführt werden? | Lageraktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Kontext möglich. Auch Konfirmationslager sind zugelassen, sofern der Bildungsanteil aufrechterhalten bleibt und sich die übrigen Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur bewegen. |
| | Bei der Durchführung von Lagern mit Jugendlichen sollte u.a. auf folgende Aspekte besonders geachtet werden: |
| | Gemäss Empfehlung der Bundesbehörden sollten Teilnehmende im Vorfeld eines Lagers getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontaktpersonen nicht am Lager teilnehmen. Personen über 20 Jahre dürfen nur in betreuender bzw. begleitender Funktion eingesetzt werden. Im Übrigen gibt es keine Beschränkung der Teilnehmendenzahl. Zu Beginn des Lagers sollten nach Möglichkeit sinnvolle Untergruppen definiert werden, deren Zusammensetzung sich während des Lagers nicht mehr verändert (Grundsatz der «beständigen Gruppen»). Es ist eine Präsenzliste zu führen. Während des Lagers ist die Verpflegung möglich, doch gilt es besondere Vorgaben zu beachten. Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, dies allenfalls auch mit Blick auf einzelne La- |
| | geraktivitäten. Gestützt auf die behördlichen Vorgaben haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für Lager mit Jugendlichen eine Vorlage für ein Schutzkonzept entwickelt (vgl. 2. Organisatorische Umsetzung), welche nähere Angaben enthält. Die Vorlage kann auf die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. |
| | Konfirmationslager: Die Durchführung von Konfirmationslagern liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinden. Es wird empfohlen, sich mit den Schulen vor Ort abzustimmen. Falls ein Lager |

| Frage | Antwort |
|------------------------------|---|
| | durchgeführt wird, gilt es abzuwägen, ob die Vorgaben hinsichtlich Schutzmassnahmen überhaupt ein stimmiges Lagererlebnis möglich machen und Abmeldungen ohne Kompensationsforderungen zu akzeptieren. Aus Ressourcengründen kann es sinnvoll sein, sich frühzeitig für Alternativen zu entscheiden. Es wird zudem der rechtzeitige Einbezug und die Information der Eltern empfohlen. |
| Was gilt bei Konfirmationen? | Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. In welcher Form Konfirmationen durchgeführt werden können, ist noch nicht absehbar. Hier gilt es flexibel zu bleiben und allenfalls frühzeitig auch alternative Formen ins Auge zu fassen. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die KUW III regional organisiert ist). Es sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation einzuhalten, vgl. hierzu: B. Staatliche Massnahmen |
| | Konfirmationen unterliegen grundsätzlich den gleichen Vorgaben wie Gottesdienste, insbesondere ist die Personenobergrenze (inkl. Kinder, vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen) zu beachten. Dies umso mehr, als an den Konfirmationen Eltern, Grosseltern, Gotte und Götti teilnehmen und es so zu einer recht markenten Durchmischung kommt. Die Ausnahme von der fixen Personenobergrenze gilt nur für Beerdigungen, nicht aber für Konfirmationen. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten. |

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden? | Allgemeine Massnahmen: <u>Distanzvorgaben</u> <u>Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen</u> Maskentragpflicht Contact Tracing |

| Frage | Antwort |
|--|---|
| | Verpflegung |
| | Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. wieder Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden stattfinden. Privilegierte Regelungen gelten für Gottesdienste. Eine weitere Ausnahme betrifft «Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung). Somit sind unter strengen Voraussetzungen (vgl. Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung) sportliche und kulturelle Aktivitäten möglich. |
| | Erleichterungen gelten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Sport und Kultur sowie für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit. |
| | Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt (vgl. Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). Weiter sind die Hygiene- massnahmen umfassend anzuwenden. |
| | Schliesslich können «Veranstaltungen vor Publikum» mit max. 50 Teilnehmenden in Innenräumen und max. 100 Teilnehmenden im Aussenbereich durchgeführt werden. Es sind dann allerdings die entsprechenden Vorgaben zu beachten, so gilt insbesondere ein Konsumationsverbot. |
| Was bedeuten die Vorgaben für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen? | Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich wieder möglich, wenn daran nicht mehr als 50 Personen teilnehmen und die Räumlichkeiten zu höchstens 1/3 der Kapazitäten gefüllt werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind strukturierte Bildungsgänge, die zu einem Abschluss führen (z.B. RefModula) sowie Einzelunterricht oder Angebote für Personen, die nicht über die Grundkompetenzen für die Teilnahme an einem Online-Angebot verfügen. Es gilt dabei, die Vorgaben zur maximalen Gruppengrösse zu beachten sowie mit einem Schutzkonzept zu arbeiten. |
| | Weiterführende Ausführungen sowie Schutzkonzept siehe auch SVEB (https://alice.ch/de/themen/coronavirus/). |

| Frage | Antwort |
|---|--|
| Können Mittagstische oder Kirchenkaffees in Kirchgemeinden durchgeführt werden? | Allgemeine Massnahmen: <u>Distanzvorgaben</u> <u>Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen</u> Maskentragpflicht <u>Contact Tracing</u> <u>Verpflegung</u> |
| | Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können die Kirchgemeinden Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden durchführen. Privilegierte Regelungen gelten für Gottesdienste. Kirchenkaffees können indes nicht als Teil eines Gottesdienstes betrachtet werden. Kirchenkaffees können daher nur mit einer maximalen Anzahl von 15 Teilnehmenden durchgeführt werden. Bei der Organisation von Mittagstischen ist grosse Vorsicht geboten. In Bezug auf die Anzahl Sitzplätze pro Tisch sollte beispielsweise grundsätzlich die 4er-Regel beachtet werden. Sodann gilt die Empfehlung, dass an einem Tisch nicht mehr als zwei Haushalte vertreten sein sollen. |
| | Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden: Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde |
| | einhalten. Kontaktdaten der Gäste erfassen. Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptonen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. |
| | Vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren. Andernfalls Tellerservice anbieten. Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. Servicepersonal trägt Gesichtsmasken und sollte Handschuhe tragen. Empfohlen wird Getränke in Einzelflaschen darzureichen. Andernfalls pro Tisch jemanden |
| | bezeichnen, der einschenkt. Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen. Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden. |

| Frage | Antwort |
|--|--|
| Was gilt für Anlässe, die von externen Nut- zer/innen in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden? | Einweggeschirr benützen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen. WC-Anlagen regelmässig reinigen. Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken. Es gilt derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe. |
| Dürfen Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht Contact Tracing Verpflegung |
| | Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. nur Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden stattfinden. Erleichterungen gelten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Sport und Kultur sowie für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit. |
| | Konkretisierende Hinweise: Keine Spiele anbieten, wo es zu einer Übertragung des Virus Covid-19 kommen könnte. Brett- oder Würfelspiele, Jasskarten u.ä. sind demnach zu vermeiden. Bastelmaterial wie Leim, Schere u.ä. darf nicht rumgereicht oder geteilt werden. Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen. Siehe auch Anhang b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit. |
| Sollen Anlässe abgesagt werden? | Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen sind Absagen mit diesen abzusprechen. |

2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung

a) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung;

Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantona-

len Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html

Kanton Solothurn: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-ge-

meindewesen-corgev/

| Frage | Antwort |
|--|--|
| Wie stellt der Kirchgemeinderat die Verbindungen zu den Behörden, Mitarbeitenden und weiteren kirchlich engagierten her? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht Maskentragpflicht Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 sind Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich. Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen. Weiterhin sollte das Kirchgemeindepräsidium oder eine von diesem bestimmte Kontaktperson in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirch- |
| King of Kingh game in Javana and Javana | gemeinde). |
| Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht Contact Tracing |

| Frage | Antwort |
|-------|---|
| | Für Fragen zur konkreten Durchführung der Kirchgemeindeversammlung kann im Kanton Bern das zuständige Regierungsstatthalteramt Auskunft geben: |
| | https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/orga- nisation/rsta.html |
| | Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar: Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt. |
| | Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. So sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden. |
| | An der Versammlung selbst sollten nach Möglich- keit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Ver- sammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizie- ren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen). |
| | Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte. |
| | Mit Allgemeinverfügung vom 27.10.2020 (Gültigkeit bis Ende Juni 2021 verlängert) haben die Regierungsstatthalter/innen sämtlichen bernischen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Gemeindeversammlungen eine Urnenabstim- |

| Frage | Antwort |
|---|---|
| | mung oder Urnenwahl durchzuführen. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation. Sofern die Erlasse der Gemeinden nicht bereits eigene Bestimmungen zu Urnenabstimmungen und -wahlen vorsehen, finden die Verfahrensvorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung (z.B. Bestimmungen über die Stimm- und Wahlzettel (Anforderungen, Umgang, Gültigkeit/Ungültigkeit), die Antwort- und Stimmcouverts, die Auszählung, die Stimmausschüsse (Zusammensetzung, Aufgaben) oder über das den Stimmberechtigen zuzusendende Abstimmungs- und Wahlmaterial). Es wir den Kirchgemeinden deshalb empfohlen, eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anzuordnen. Zuständig ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt: |
| | https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html |
| | Auch der Kanton Solothurn hat mit der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen grundsätzlich ermöglicht (§ 14). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR). |
| Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht Contact Tracing |
| | Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unter- schiedlich organisiert, weshalb teilweise verschie- dene Bestimmungen zur Anwendung kommen. Auch Bezirkssynoden können stattfinden. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten. |
| | Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie |

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Frage | für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Contact Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten. Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen können, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Mas- |
| | kenpflicht, Einhaltung Abstandsregeln und Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.). Es müssen zudem Gesichtsmasken getragen werden. Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen. |
| Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital? | Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbe-juso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/). |
| | Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden. |
| | Der Kanton Solothurn sieht in § 6 ff. der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Bestimmungen über die Beschlussfassung in Abwesenheit der Behördenmitglieder vor. |
| Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der | Letztes Jahr sahen die Kantone angesichts des |
| Jahresrechnung 2020 und des Budgets 2022 (für Bezirke und Kirchgemeinden)? | Veranstaltungsverbotes, welches auch für Versammlungen der Legislativorgane galt, besondere Fristen für die Genehmigung und Verabschiedung der Jahresrechnung 2019 bzw. des Budgets 2021 vor. Zurzeit sind keine Spezialregelungen diesbezüglich vorgesehen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass |

| Frage | Antwort |
|--|---|
| | Budget und Jahresrechnung innert der üblichen Fristen beschlossen/genehmigt werden müssen. |
| Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen? | Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch |

b) Arbeitsrechtliches

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Frage Wie kann das Homeoffice umgesetzt werden? | Antwort Allgemeine Massnahmen: Homeoffice Das Homeoffice für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte dürfte in der Regel analog zur Situation im Frühling 2020 umgesetzt werden können. Die Anordnung des Homeoffice geschieht durch den Kirchgemeinderat auf der Grundlage der Liste, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbar- |
| | keit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Diese Liste kam bereits im Frühling 2020 zum Einsatz und muss allenfalls aktualisiert werden. Sodann sollten allfällige weitere Massnahmen geprüft werden, die für das Arbeiten von zu Hause aus erforderlich sind (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.). |
| Wer gehört zur Gruppe «besonders gefährdeter Personen» und was ist bei ihnen besonders zu beachten? | Angehörige der Gruppe besonders gefährdeter Personen sind namentlich Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas |

| Frage | Antwort |
|---|--|
| | (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen (Liste in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3); seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden. |
| | Um gesundheitlich besonders exponierte Mitarbeitende zu schützen, haben sie ein Recht auf Homeoffice (allenfalls verbunden mit der Zuweisung einer anderen Beschäftigung) oder, sollte die Präsenz aus betrieblichen Gründen unabdingbar sein, auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz (vgl. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3). Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein Schutzkonzept vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage ein Beispielschutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit sowie für die direkte Beratungstätigkeit) veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. |
| | Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden anhören, bevor er die vorgesehenen Massnahmen trifft und muss die beschlossenen Massnahmen schriftlich dokumentieren. |
| | Können die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Es besteht diesfalls ein Anspruch auf Erwerbsersatz (Art. 2 Abs. 3quater Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). |
| Was gilt für Pfarrpersonen , die zur Gruppe besonders gefährdeter Personen zählen? | Wenn immer möglich sollten nur Pfarrpersonen vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer Ausnahmeregelung und nach Prüfung durch die zuständige |

| Frage | Antwort |
|---|---|
| | Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde unabdingbar ist, also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen Schutzmassnahmen beachtet werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Die getroffenen Schutzmassnahmen müssen einen vergleichbaren Schutz wie das Homeoffice bieten. Nicht möglich ist daher beispielsweise die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt. |
| Gilt eine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmas- ken am Arbeitsplatz? | Vgl. Maskentragpflicht (Rubrik «Arbeitsplatz»). |
| Kann das Personal von Kirchgemeinden repetitiv getestet werden? | Der Bund fördert das serielle Testen symptomloser Personen. Auch die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Zu beachten ist dabei, dass für die Mitarbeitenden die Teilnahme am seriellen Testen freiwillig ist. Serielle Tests bilden keinen Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln. Für die Organisation von repetitiven Tests kann eine kantonale Anmeldung erforderlich sein, insbesondere falls die Kosten vom Staat übernommen werden sollen. Es gibt verschiedene Organisationen, die zum seriellen Testen Hilfestellung anbieten. Nähere Angaben können bei den zuständigen kantonalen Behörden in Erfahrung gebracht werden: Kanton Bern Kanton Solothurn Kanton Jura: coronavirus@jura.ch |

c) Betriebliches

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Können Kirchen geöffnet sein? | Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht |
| | Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr Rechnung tragen zu können, sollten die Kirchen für den Zugang wenn möglich geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Gebäudeteile von Kirchen, deren Besuch lediglich Kultur- oder Sightseeing-Charakter aufweist (z.B. entsprechende Kirchtürme), darf für Gruppen bis |
| Können Kirchgemeindehäuser geöffnet sein? | zu 15 Personen wieder zugänglich sein. Allgemeine Massnahmen: Distanzvorgaben Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Maskentragpflicht |
| | Kirchgemeindehäuser können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte Beispiel). |
| Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden? | Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch beispielsweise in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten. |
| | Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen. |

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Können Arbeitssitzungen (z.B. Teamsitzungen von Pfarrleuten) stattfinden? | Arbeitssitzungen sind keine private oder öffentliche Veranstaltungen und können auch nicht als spontane Menschenansammlungen betrachtet werden. Es sind daher keine staatlich festgelegten Personenobergrenzen zu beachten. Bei physischen Sitzungen ist es aber unabdingbar, die üblichen Schutzmassnahmen strikte einzuhalten. |
| Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden ? | Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. direkte Beratungstätigkeit) entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen. |
| | Private Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein. Deren Festlegungen sind aber nur soweit zu beachten, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten. |

3. Kirche bei den Menschen

Die Seelsorge und Diakonie müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, weiterhin auf die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu achten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁴ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus steht insbesondere der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: https://mobileboten.ch.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden stehen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. f), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Psychische Gesundheit – Nach wie vor sind psychische Probleme ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Die Corona Situation verschärft die Situation zusätzlich. Betroffen sind alle Altersgruppen und soziale Milieus. Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem psychischen Leiden. Erste Hilfe – auch bei psychischen Problemen – ist eine sozialdiakonische Aufgabe. Unter dem Motto «Anderen helfen, sich selber stärken», bietet Refbejuso, Sozial-Diakonie, sogenannte ensa-Kurse an. Dabei handelt es sich um Kurse, in denen «Erste-Hilfe Kurse für Psychische Gesundheit» erlernt werden kann. Hinweise zu den Kursen und weiteren Anlaufstellen, siehe Anhang, lit. g) Psychische Gesundheit.

⁴ www.bag.admin.ch; vgl. für den Kanton Jura die Medienmitteilung vom 23. Oktober 2020.

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** (EKS) hat eine Link-Sammlung mit Hilfsangeboten zur praktischen und psychischen Unterstützung in der Coronapandemie erstellt. Weitere Informationen hierzu lassen sich der <u>Internetseite der EKS</u> entnehmen.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

| WAS | WIE | erfüllt? |
|---|---|----------|
| Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen | Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG | |
| Informationen konsultieren und befolgen | Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien | |
| Eigene Erkrankung melden | Meldung an Kontaktstelle | |

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

| WAS | WIE | erfüllt? |
|---|---|----------|
| Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen | Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat | |
| Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren | Eintrag auf Website der Kirchge- meinde; Verbreitung auf weiteren In- formationskanälen | |
| Aufgabe als Kontaktstelle ausüben | Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc. | |
| | Im Ereignisfall Klarheit über die Situation schaffen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche beruhigen, Gerüchte verhindern und zur Solidarität (z.B. Übernahme von Stellvertretungen) aufrufen (Handbuch, S. 26). | |

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

| WAS | WIE | erfüllt? |
|--|---------------------------------------|----------|
| Behördliche und kirchliche Informationen re- | Konsultation der Internetseiten (BAG, | |
| gelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Ver- | kantonale Behörden; Landeskirche); | |
| haltensregeln und der virusbetroffenen Ge- | gegebenenfalls telefonische Verbin- | |
| biete) | dungsaufnahmen | |

| WAS | WIE | erfüllt? |
|--|---|----------|
| Maskentragen in Büroräumlichkeiten und an weiteren Orten klären | In Einzelbüros muss keine Maske getragen werden, sofern sind darin nicht mehr als 1 Person aufhält. In Sitzungsräumen besteht Maskentragpflicht. | |
| Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen | z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses | |
| Angepasste Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen | Quarantänepflicht und Liste der Risi- kogebiete und Staaten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen wer- den | |
| Prüfung von Verschiebeoptionen oder Absagenotwendigkeit für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, KUW, Sonntagsschule etc.) Ggf. Annullierung kirchlicher Anlässe | In Absprache mit kantonaler Behörde; Beurteilung u.a. abhängig von der er- warteten Teilnehmerzahl, der Interna- tionalität und der Altersstruktur der Teilnehmenden | |
| Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und umsetzen | Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten; Kirchgemeindesekretariat beiziehen | |
| Organisation bei Absenzen aufgrund Covid- 19-Erkrankung oder Quarantäne | z.B. Stellvertretungslösungen eruieren und definieren, Unterrichts- und Kursmaterialien für den Fall einer Erkrankung der Katechet/in vorbereiten, Abläufe ab Eingang der Meldung festlegen etc. (vgl. unten, Ziff. 6: Modell eines Ablaufschemas) | |
| Umgang mit engen Kontaktpersonen klären | Enge Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten Covid-19-Er-krankung oder von hospitalisierten Personen, die wahrscheinlich an Covid-19 leiden, werden grundsätzlich 10 Tage unter Quarantäne gestellt, sofern sie mit der erkrankten Person Umgang hatten, während diese symptomatisch war oder in den 48 Stunden vor Beginn der Symptome. Wer mit einer asymptomatischen Person in den letzten 48 Stunden vor Probenentnahme und bis zur Absonderung der betreffenden Person Umgang hatte, muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben. | |

| WAS | WIE | erfüllt? |
|--|---|----------|
| | Kontakte von weniger als 1.5 Metern und während mehreren Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske) gelten als eng. Die 10-tägige Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben. Wird das Personal mind. einmal pro Woche getestet, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg abgesehen werden (vgl. Art. 3d Abs. 3-5 Covid-19-Verordnung). | |
| Teilnehmendenlisten erstellen lassen (z.B. bei Lageraktivitäten) | Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigrist/in | |
| Falls erforderlich organisatorische Mass- nahmen veranlassen, damit die Personen- obergrenze eingehalten werden kann | z.B. Anmeldung über das Internet (oder telefonisch), auch bei Gottesdiensten. In Publikationen (Internetseite, Anzeiger, Plakaten) darauf hinweisen, dass Personen ohne Anmeldung abgewiesen werden müssen, wenn kein (reservierter) Platz mehr frei ist. | |
| Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen | Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in | |

| WAS | WIE | erfüllt? |
|---|---|----------|
| Umsetzung der staatlichen Home-Office-Pflicht. Home-Office bzw. Videokonferenzen für Mitarbeitende anordnen (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen); Ausdehnung von Homeoffice auf weitere Mitarbeitende | Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen) | |
| Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Lager mit Jugendlichen überprüfen, adaptieren und verabschieden | Muster: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen) Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können: mind. 10 m² pro Person; wenn Fläche geringer als 30 m²: mind. 4 m² pro Person. Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen: Jeder zweite Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) dürfen besetzt werden. | |
| Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und adaptieren | EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/ | |
| Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen und überwachen | | |
| Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen) | Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen | |
| Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde) | Splitting; Verwendung von technischen Tools | |

4. Kirchgemeindesekretariat

| WAS | WIE | erfüllt? |
|-----|-----|----------|

| Liste der zwingenden Anwesenheiten, unverzichtbaren Tätigkeiten und privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden aktualisieren. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort. | Liste im Umlauf setzen und/oder Mel- dung verlangen; Einschätzung ge- mäss Dringlichkeit. In enger Abspra- che mit Kirchgemeinderat. | |
|---|---|--|
| Entscheide betreffend Home-Office umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat) | Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung. | |
| Technische und organisatorische Möglich- keiten für alternative Gottesdienstangebote und weitere kirchliche Anlässe abklären und (entsprechend Entscheid Kirchgemeinderat) umsetzen | Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä. (vgl. hierzu Anhang, lit. c) Alternative Gottesdienste und Feiern) | |
| Gesichtsmasken einkaufen | Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25 | |
| Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten | Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen | |
| Weiterführung der Publikation von Notfall- nummern auf Homepage für Seelsorge | nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam | |

5. Sigrist/in

| WAS | WIE | erfüllt? |
|--|--|----------|
| Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmass- nahmen und Verhaltensregeln anbringen | Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen | |

| Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen, allenfalls auch Gesichtsmasken; Handtücher einziehen | Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung | |
|--|--|--|
| regelmässig desinfizieren | Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor so- wie nach Gebrauch reinigen | |
| Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen) | Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en) | |
| Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche | vgl. <u>Versammlungs- und Veranstal-tungsbeschränkungen</u> | |
| evtl. Zugangsbeschränkung anbringen für Gebäudeteile von Kirchen, deren Besuch le- diglich Kultur- oder Sightseeing-Charakter aufweisen würde | z.B. dürfen entsprechende Kirchtürme für das Publikum nicht zugänglich sein | |
| Massnahmen zur Umsetzung des Schutz- konzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen | z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc. | |

6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung

| Fall | Wer | Was |
|------|---|--|
| 0 | Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten und reist in die Schweiz ein | |
| 0.1 | Mitarbeiter/in | Handelt nach den Weisungen zur Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet und arbeitet (bei Gesundheit oder mildem Krankheitsver- lauf) im Home-Office |
| 0.2 | Mitarbeiter/in | informiert die Kontaktstelle |
| 0.3 | KiG / Kontaktstelle | informiert Mitarbeitende über die Situation |
| 0.4 | KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in | sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen |
| 0.5 | KiG / Kontaktstelle | sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht) |

| 1 | migkeit, Fieber, Fieb schmackssinns | ler ein Mitarbeiter hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzat- ergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Ge- ngen Kontakt zu der/dem symptomatischen Mitarbeiter/in |
|----------|-------------------------------------|---|
| 1.1 a | Mitarbeiter/in | Sofern sie oder er selbst von den Symptomen betroffen ist: kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die Kontaktstelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office |
| | | Sofern Symptome am Arbeitsplatz auftreten: Trägt unverzüglich eine Gesichtsmaske, kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die vorgesetzte Stelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office |
| 1.1 b | Person mit engem Kontakt | Sofern eine Person mit engem Kontakt zur symptomatischen Person gestanden hat: geht weiterhin zur Arbeit, vermeidet engen Kontakt zu den weiteren Mitarbeitenden |
| | | Sofern eine Person mit engem Kontakt selbst symptomatisch betroffen ist: vgl. Ziff. 1.1.a |
| 1.2 | Mitarbeiter/in | Nur sofern der Arzt keinen Covid19-Test anordnet: meldet ihre oder seine Erkrankung der Kontaktstelle mit dem Hinweis, dass kein Covid19-Verdachtsfall besteht, und setzt nach Genesung die Arbeit wieder fort |
| 1.3 | KiG / Kontaktstelle | behandelt die Meldung als normale Krankheitsmeldung lässt den Arbeitsplatz sofern notwendig desinfizieren und / oder schliesst diesen ab |
| 2 | | ler ein Mitarbeiter muss sich einem Covid19-Test unterziehen ngen Kontakt zur Person, die sich einem Covid19-Test unterziehen |
| 2.1 | Mitarbeiter/in | arbeitet (weiterhin) im Home-Office, informiert die Kontaktstelle über den bevorstehenden Covid19-Test |
| 2.2 | KiG / Kontaktstelle | evaluiert, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit anderen Mitarbeitenden engen Kontakt hatte, und weist diese an, enge Kontakte zu vermeiden oder, wenn möglich, im Home Office zu arbeiten |

| Fall | Wer | Was | |
|----------|---|---|--|
| 2.3 | KiG / Kontaktstelle | informiert Mitarbeitende über die Situation und die getroffenen Mass- nahmen | |
| 2.4 | KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in | sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen für den Fall eines positiven Testergebnisses | |
| 2.5 | Mitarbeiter/in | informiert die Kontaktstelle über das Testergebnis | |
| 2.6 | KiG / Kontaktstelle | Nur sofern das Testergebnis negativ ist: informiert Mitarbeitende und beendet die angeordneten Massnahmen | |
| 3 | Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist positiv auf Covid19 getestet werden. Eine Person hatte engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person | | |
| 3.1 | Mitarbeiter/in | informiert die Kontaktstelle und handelt nach den Weisungen des Contact-Tracing | |
| 3.2 a | Mitarbeiter/in | Sofern er oder sie selbst positiv auf Covid19 getestet worden ist: begibt sich in Isolation, ist krankgeschrieben oder arbeitet bei mildem Krankheitsverlauf im Home-Office | |
| 3.2 b | Person mit engem Kontakt | Sofern eine Person, mit der sie oder er engen Kontakt hatte, positiv auf Covid19 getestet worden ist: begibt sich in Quarantäne und arbeitet, wenn möglich, im Home-Office | |
| 3.3 | KiG / Kontaktstelle | informiert Mitarbeitende über die Situation und die vom Contact-Tra- cing getroffenen Massnahmen; informiert bei Bedarf weitere Stellen (z.B. Schule) | |
| 3.4 | KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in | sorgt für die Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen (z.B. Ersatzanlässe organisieren, Präsenzveranstaltung einstellen) | |
| 3.5 | Mitarbeiter/in | informiert die Kontaktstelle über das Ende der vom Contact-Tracing angeordneten Massnahmen | |
| 3.6 | KiG / Kontaktstelle | sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht) | |

| Definitionen | |
|-----------------|---|
| Kontaktstelle | Kirchgemeindepräsidium oder andere, vom Kirchgemeinderat bezeichnete Stelle (vgl. oben, lit. a Ziff. 2) |
| Enger Kontakt | Weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz während mehrerer Minuten |
| Contact Tracing | <u>Link</u> |
| Isolation | Trennung von der Öffentlichkeit und von anderen Menschen |
| Quarantäne | Vermeidung des Kontakts zur Öffentlichkeit und zu anderen Menschen |

7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände werden weitere Absagen erforderlich sein. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem <u>ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden</u>. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten»:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemeines

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Zurzeit sind von Kirchgemeinden organisierte bzw. geplante Präsenzanlässe auch im Seniorenbereich mit Ausnahme religiöser Feiern nur möglich, wenn an der Veranstaltung nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Dies schränkt die Möglichkeiten leider spürbar ein. Nachfolgend sollen einige Anregungen für Kontakte ohne physisches Zusammensein gegeben werden.

2. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

«Mir luege zunenand»:

Information und Sensibilisierung

Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
- über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
- über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

«Hilfe im Alltag»:

Unterstützung im alltäglichen Leben

Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
- weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

«Kirche ist mehr als ein Haus»:

Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume

Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
- Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten (<u>PostcardCreator</u>) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.

«Kirche jung und alt»:

Generationenübergreifende Potenziale suchen

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
- Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
- Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUW oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
- Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.: vgl. Kap. IV.C.2, a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Kirchgemeinden werden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Mit den behördlichen Festlegungen von Personenobergrenzen sind diese wieder in den Vordergrund gerückt. Nachstehend eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offen halten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Möglichkeiten kleinerer Gottesdienstformate prüfen.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter https://gottesdienst.refbe-juso.ch/aktuelles/
- Weitere Impulse: https://www.ref-sq.ch/zusammenhalten.html (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)

Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website <u>www.radiopredigt.ch</u> zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.

Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
 Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website <u>www.srf.ch</u>, «play srf»

4. Gottesdienst digital

 Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:

Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.

(In Gottesdiensten mir mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)

Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.

Kommunikationsplattform «Pfefferstern»

Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: https://andreame.at/2020/03/15/tipps-fur-li-vestreams-von-gottesdienstes/
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv
- 5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)
- https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: http://www.refbe-juso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/.
 Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles
- https://www.ref-sq.ch/zusammenhalten.html
- https://evangelisch-digital.de

d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen

Die Situation in Bezug auf Covid 19 bleibt herausfordernd. Planen ist schwierig. Immer wieder müssen Risiken abgeschätzt und selbstverantwortete Entscheidungen getroffen werden. Die KUW ist davon besonders betroffen, weil sie einerseits vom Volksschulgesetz gestützt grundsätzlich stattfinden kann, ihre vielfältigen Formen das Einhalten der präventiven Massnahmen aber auch erschweren.

Gerade angesichts alarmierender Nachrichten und Statistiken zur psychischen Gesundheit junger Menschen stellt sich der religionspädagogische Auftrag unserer Kirche nochmals neu. Familien sind oft sehr gefordert, Kinder und Jugendliche leben in äusserst verunsichernden Situationen. «Weitergabe des Glaubens» geht weit über das Vermitteln von Tradition hinaus und in solch besonderen Zeiten gewinnen begleitende und ermutigende Aspekte an Bedeutung. Auch wenn gerade im Glauben «Da-Sein» nicht an physische Präsenz gebunden ist, so ist der Wert von Präsenz-Angeboten im vergangenen Jahr doch besonders deutlich geworden. Gerade für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, einander und ihren Bezugspersonen «in echt» zu begegnen; vielleicht in kleineren Gruppen, vielleicht an anderen Orten. Wichtig bleibt sicher auch der «Tapetenwechsel». Vielleicht kann so ab und zu ein Stück Normalität und – im Idealfall – fester Boden unter den Füssen geschaffen werden.

Wo trotz allem auf Präsenzveranstaltungen mit Gruppen verzichtet werden muss, bleiben weitere Begleitmöglichkeiten. Das Internet ist nur eine davon. Nicht alle religionspädagogisch Tätigen sind gleich gut mit elektronischen Kommunikationsmitteln vertraut. Es gibt auch andere kreative oder traditionelle Formen. Wer nach Unterstützung für Online-Angebote sucht, findet im Internet unzählige Möglichkeiten, auch für kirchliche Angebote.

Anregungen für KUW unter anhaltenden Coronabedingungen sowie Alternativen zu der derzeit aufgehobenen Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten: <u>Kirchliche Bibliotheken der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: KUW unter anhaltenden Coronabedingungen (kirchliche-bibliotheken.ch)</u>.

e) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine Anmeldung zur Kurzarbeit ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften kaum möglich sein zu belegen, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der normale Lohn auszuzahlen. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten** Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den durchschnittlichen Lohn der letzten Monate abzustellen.
- d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind kulante Regelungen angezeigt:

Engagierten externen Musikerinnen und Musiker soll die vereinbarte Gage zu 100% ausbezahlt werden. Die Kirchgemeinde kann, sofern sie dies als erforderlich erachtet, in Vereinbarungen mit externen Musikerinnen und Musikern vorsehen, dass auf die Auszahlung einer Gage teilweise oder ganz verzichtet wird, wenn der fragliche Anlass mehrere Monate im Voraus abgesagt wird. Die Regelung kann dabei eine Staffelung vorsehen (z.B. Gage von 50%, wenn Anlass x Monate im Voraus abgesagt wird; keine Gage, wenn die Absage früher erfolgt).

Es besteht zum Teil die Möglichkeit, dass Musikerinnen und Musiker über die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall ihren Erwerbsausfall zu 80% geltend machen können. Die rechtliche Situation in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist sehr unterschiedlich und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind diese staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

Mit externen Referentinnen und Referenten im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. Aufwendungen, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats bereits entstanden sind, sind zu entschädigen. Aus Kulanz kann ihnen auch über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

| Arbeitsverhältnis | Auftrag / Mandat | |
|--|--|--|
| Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig | Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden | |

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch mündliche Abmachungen sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit Spesen werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein Risikoland). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, **hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab**, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten je nach Fall jedoch auch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmen Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen. So kann die Gewährung von Kurzurlaub auch verweigert werden, wenn der/die betr. Mitarbeitende nachweislich die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln oder Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verletzt hat und deshalb die Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben (Art. 2 COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko im Anhang der Verordnung wird laufend aktualisiert und ist zudem auf www.bag.admin.ch verfügbar. Seit dem 8. Februar 2021 kann die 10-tägige Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Testkosten. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten** Fall abgeklärt werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War bei Abreise noch nicht bekannt, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person trotz Reisewarnung oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher keinen Gehaltsanspruch und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.
 - Sofern das **kantonalbernische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.
- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2^{bis} COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

f) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Risikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Beim Eintreffen einer Pandemiewelle sind jeweils Verschärfungen bei den Besuchsregelungen zu beobachten: Besuchsbeschränkungen

Wenn immer möglich sollte ein bestehender Zugang von Gemeindeseelsorger/innen genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spirituell-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spirituell-religiöse Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spirituell-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von k\u00f6rperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: <u>www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona</u>

Vgl. auch Anhang, lit. <u>b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl.</u>
<u>Altersarbeit</u>

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

g) Psychische Gesundheit

Jeder zweite Mensch in Europa erlebt einmal im Leben eine psychische Erkrankung. Die Corona Situation verschärft die Situation zusätzlich. Betroffen sind alle Altersgruppen und sozialen Milieus. Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem psychischen Leiden.

Wichtig ist, psychische Probleme bei Angehörigen, Freunden oder Arbeitskollegen rechtzeitig zu erkennen, auf die Menschen zuzugehen und Hilfe anzubieten. Dabei gilt: lieber einmal zu viel als zu wenig fragen. Das gilt auch für akute Notsituationen, zum Beispiel wenn jemand Suizidabsichten äussert. Wer unsicher ist, sich selber in einer akuten Notlage befindet oder einer Person begegnet, die Hilfe braucht, kann sich an eine der untenstehenden Stellen wenden:

- Kriseninterventionszentrum KIZ, 24 Std. offen Tel. 031 632 88 11
- Die Dargebotene Hand Nummer 143
- Der Hausarzt/die Hausärztin
- Nummer 144 (Ambulanz) für akute Notfälle

Bei chronischen Problemen, eigenen psychischen Beschwerden oder wenn keine akute Krise besteht, helfen u.a. auch diese Internetseiten weiter:

- www.psy.ch (Wegweiser für psychische Gesundheit)
- <u>www.dureschnufe.ch</u> (Schweizer Kampagne zu psychischer Gesundheit)
- Beratung Pro Mente Sana
- <u>www.angehoerige.ch</u> (kostenlose Beratung für Angehörige)

In Zusammenarbeit mit Pro Mente Sana bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn neu 12stündige **«ensa Kurse»** zum Thema **«Erste Hilfe für Psychische Gesundheit»** an. Teilnehmende lernen in diesen Kursen kompetent auf psychische Probleme zu reagieren, in dem sie:

- den Betroffenen die notwendige Unterstützung geben
- professionelle Hilfe vermitteln
- Personen in akuten psychischen Krisen beistehen.

Die Kurse sind in diesem Jahr in erster Linie für Amtsträger/innen, sind aber auch für andere Interessierten offen. Nächstes Jahr werden diese Kurse auch für weitere Personengruppen wie Freiwillige, Kirchgemeinderäte/Kirchgemeinderätinnen, Sigriste etc. angeboten.

Mehr Infos unter: Psychische Gesundheit - Sozial-Diakonie (diakonierefbejuso.ch)

h) Informationstext für Kirchgemeinden

Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Auch wenn wir mit weitreichenden behördlichen Massnahmen rechnen müssen: Wir sind weiterhin für Sie da und freuen uns auf Sie!

Gemäss den Vorgaben des Bundes dürfen sowohl Gottesdienste bis zu 50 Personen als auch Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis stattfinden. Der Kanton kann die Personenobergrenze tiefer ansetzen. Für weitere Anlässe der Kirchgemeinde bestehen weitgehende staatliche Restriktionen.

In der Kirche besteht eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahmen: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; medizinische Gründe). Als Grundregeln gelten zudem weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Werden diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher grundsätzlich die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden Personen erhoben werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.